

Art. 13 EG-UStG 1972

EG-UStG 1972 - Umsatzsteuereinführungsgesetz 1972

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Änderungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes

1. Die Beiträge nach § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a und b sowie § 7a Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung, sind, wenn sie jährlich entrichtet werden, letztmals am 15. Mai 1972 in Höhe eines Jahresbetrages, und wenn sie vierteljährlich entrichtet werden, letztmals am 15. Februar 1973 in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages für 1972 zu entrichten. Die Erhebung rückständiger Beiträge wird hierdurch nicht berührt.
2. (Anm.: Aufgehoben durch BG BGBl. Nr. 520/1981)

In Kraft seit 01.01.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at